

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Alle Aufträge für Lieferungen von Mulden und der Entsorgung werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der Transport AG Aarau schriftlich bestätigt worden sind.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, für Geschäfts- und Privatkunden. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrages verbindlich. Preisänderungen infolge von höheren Treibstoffpreisen oder höheren Steuern und Abgaben usw. bleiben vorbehalten. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 3 Monate beschränkt. Alle Preise verstehen sich ohne MwSt., Lieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Zusätzliche Ablade- und Wartezeit für Fahrzeug und Personal wird extra verrechnet.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Soweit kein anderes Dokument vorliegt, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

3. Lieferung

Die Zufahrt ohne Einschränkungen und Verzögerungen zum Lieferort mit grossen Lastwagen ist durch den Kunden zu gewährleisten. Das Befahren von nicht lastwagentauglichen Strassen, Plätzen usw. erfolgt auf das Risiko und die Gefahr der Kunden. Für allfällige daraus entstehende Schäden wird jede Haftung abgelehnt. Die Fahrzeuggrösse wird durch uns bestimmt. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Maschinendefekt, Ausfall von Entsorgungsstellen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet. Allfällige Möglichkeiten einer Alternative werden durch uns angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann nicht gehaftet werden.

4. Aufstellung/Befüllung/Deklaration der Mulden

Das Überfüllen oder Überladen der Mulden ist nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes verboten. Für sämtliche Folgen haftet der Auftraggeber. Die Beleuchtung und die Markierung der Mulden sind, sofern notwendig, Sache des Auftraggebers. Jede Mulde muss im Bereich von Strassen mit Signal «Baustelle» SS V-Nr. 1.14 gekennzeichnet werden. Nachts ist eine Beleuchtung notwendig. Die Benutzung von öffentlichem Grund ist grundsätzlich bewilligungspflichtig. Die

Bewilligung ist durch den Auftraggeber einzuholen, auch wenn die Mulde am Morgen gestellt und am Abend wieder abgeholt wird. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration und Beschilderung des Muldeninhaltes verantwortlich.

5. Mulden- und Containermieten

Für Welakimulden, von der Grösse 4m³ bis und mit 10m³ (offen), wird ab dem 2. Monat eine Miete von CHF 40.00 pro Monat in Rechnung gestellt. Bei den Deckelmulde, 6m³ und 10m³, wird ab dem 2. Monat eine Miete von CHF 60.00 pro Monat verrechnet. Bei den Abrollcontainer 40m³ wird ab dem 2. Monat eine Miete von CHF 120.00 pro Monat in Rechnung gestellt.

6. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, folgende Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto, ab 45. Tag wird ein Verzugszins von 6% verrechnet. Zusätzlich sind Mahnkosten von Fr. 20.– pro Kontoauszug/Mahnung zu bezahlen. Für ein allfällig notwendiges Betreibungsbegehren sowie für das Fortsetzungsbegehren sind zusätzlich je Fr. 50.– zu bezahlen. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder Bezugsunterbrüchen. Der Mindestverrechnungsbetrag pro Rechnung beträgt CHF 20.00. Das Lieferwerk behält sich Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Gerät der Besteller mit einer Zahlungsverpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag uns gegenüber in Verzug, oder werden uns Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers ergibt, so sind wir berechtigt, alle Forderungen aus diesen und anderen Verträgen sofort fällig zu stellen. Wir sind in diesen Fällen unbeschadet weitergehender Ansprüche ferner berechtigt, vor Lieferung, Vorauszahlung oder Sicherstellung des Rechnungsbetrages zu verlangen.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, Aarau. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.